

Gemeinsamer Vertragsbericht

**der persönlich haftenden Gesellschafterin
der Henkel AG & Co. KGaA**

und

**der Geschäftsführung der
Henkel Dreizehnte Verwaltungsgesellschaft mbH**

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf, (nachfolgend „Muttergesellschaft“), die Henkel Management AG, handelnd durch ihren Vorstand, und die Geschäftsführung der Henkel Dreizehnte Verwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, (nachfolgend „Tochtergesellschaft“) erstatten gemäß § 293a AktG gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft:

I. Abschluss des Vertrags; Wirksamwerden

Der Vertrag zwischen der Muttergesellschaft als herrschendem Unternehmen und der Tochtergesellschaft als beherrschtem Unternehmen wurde am 26. Februar 2024 durch die Vertragspartner abgeschlossen. Die Wirksamkeit des Vertrags setzt die Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft voraus. Gemäß § 5 Abs. 2 des Vertrags wird dieser mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam, wobei sich die Verpflichtung zur Gewinnabführung bereits auf den Gewinn für das ganze Geschäftsjahr 2024 bezieht.

II. Darstellung der beteiligten Unternehmen

1. Muttergesellschaft

a) Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft wurde am 1. Juni 1922 gegründet. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 4724 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 437.958.750. Es ist eingeteilt in 437.958.750 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), davon 259.795.875 auf den Inhaber lautende Stammaktien sowie 178.162.875 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

b) Unternehmensgegenstand/Geschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von

- chemischen Produkten aller Art, insbesondere Wasch-, Reinigungs- und Pflegemitteln, chemischen Grundstoffen, Klebstoffen und Industriechemikalien;
- Körperpflegemitteln und Kosmetika, Arzneimitteln;
- Lebensmitteln, Verpackung;
- technischen Apparaten und Anlagen;
- der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung.

Die Gesellschaft ist ein weltweit tätiges Unternehmen. Die Aktivitäten sind in zwei Unternehmensbereiche gegliedert, Consumer Brands sowie Adhesive Technologies (Klebstoffe).

Der Unternehmensbereich Consumer Brands umfasst die Produktgruppen Universalwaschmittel, Spezialwaschmittel und Reinigungsmittel sowie Haarkosmetik, Körper-, Haut- und Mundpflege und das Frisörgeschäft. Der Unternehmensbereich Adhesive Technologies bietet kundenspezifische Lösungen mit Kleb- und Dichtstoffen sowie Oberflächenbehandlungen sowohl im Industriegeschäft als auch für Konsumenten, Handwerk und Bau an.

Darüber hinaus führt die Gesellschaft als Obergesellschaft den Henkel-Konzern.

2. Tochtergesellschaft

a) Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft wurde am 12. Dezember 2023 gegründet. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 103579 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,-; alleinige Gesellschafterin ist die Muttergesellschaft.

b) Unternehmensgegenstand/Geschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen an Industrie- und Handelsunternehmen sowie die Geschäftsführung für solche Unternehmen.

Derzeit ist die Tätigkeit auf die Verwaltung des eigenen Vermögens beschränkt; eine darüber hinausgehende Geschäftstätigkeit betreibt die Gesellschaft nicht, Personal wird nicht beschäftigt. Konkrete Pläne für eine Änderung der Geschäftstätigkeit bestehen derzeit nicht.

III. Vertragserläuterung

§ 1 Leitung

§ 1 enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die Tochtergesellschaft als abhängiges Unternehmen ihre Leitung der Muttergesellschaft als herrschendem

Unternehmen unterstellt. Die Muttergesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen; die Geschäftsführung ist verpflichtet, zulässige Weisungen zu befolgen. Es können auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Muttergesellschaft oder der mit der Muttergesellschaft verbundenen Unternehmen dienen.

Vorstehendes Weisungsrecht ändert nichts daran, dass die Tochtergesellschaft weiterhin ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist.

§ 2 Gewinnabführung, § 3 Verlustübernahme

§§ 2, 3 enthalten die für einen Gewinnabführungsvertrag typischen Regelungen, wonach sich die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen, und sich die Muttergesellschaft verpflichtet, einen sonst bei der Tochtergesellschaft entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.

Für die Gewinnabführung verweist § 2 des Vertrags auf § 301 AktG in seiner jeweiligen Fassung. Abzuführen ist – vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der sich gem. § 301 AktG ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung. Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Soweit § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht, sind während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der Muttergesellschaft aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Gewinnrücklagen sowie Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen. Gleichfalls ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ausgeschlossen. Für die Verlustübernahme verweist § 3 des Vertrags auf § 302 AktG in seiner jeweiligen Fassung, wonach jeder während der Vertragsdauer sonst entstehende Fehlbetrag auszugleichen ist, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer eingestellt worden sind.

Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft anerkannt wird, ist die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme zwingend notwendig.

Die Abrechnung über Gewinn und Verlust erfolgt zum Zeitpunkt der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft mit Wertstellung zum ersten Tag des auf den jeweiligen Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres.

§ 4 Vorauszahlungen

Aus dem Weisungsrecht der Muttergesellschaft folgt, dass die Muttergesellschaft auch Vorauszahlungen auf den abzuführenden Gewinn verlangen kann. § 4 enthält insoweit lediglich

klarstellende Regelungen. Sollte im Einzelfall eine solche Vorababführung den endgültigen Betrag der Gewinnabführung übersteigen, gilt der übersteigende Betrag als verzinsliches Darlehen der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft.

§ 5 Wirksamwerden und Vertragsdauer

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Henkel AG & Co. KGaA sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Es ist geplant, dass - vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Henkel AG & Co. KGaA - die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft nach der ordentlichen Hauptversammlung der Henkel AG & Co. KGaA zustimmen wird.

§ 5 Abs. 1 stellt klar, dass der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam wird. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar des Jahres der Handelsregistereintragung.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals ordentlich nach Ablauf von fünf Jahren mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, d.h. eine Eintragung in 2024 unterstellt, zum 31. Dezember 2028. Danach kann er mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft gekündigt werden. Die Regelung zur Mindestlaufzeit ist im Hinblick auf die angestrebte steuerliche Organschaft aufgenommen worden, für die gemäß den steuerlichen Vorschriften eine Vertragslaufzeit von mindestens 5 Jahren verlangt ist.

Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund (z.B. Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der Parteien, Formwechsel der Tochtergesellschaft in eine Personengesellschaft) außerordentlich fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt auch die teilweise oder vollständige Veräußerung der von der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile, oder wenn an der Tochtergesellschaft erstmals im Sinne des § 307 AktG ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

§ 5 Abs. 5 und 6 stellen klar, dass die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme bei Beendigung des Vertrags auch für den sich am jeweiligen Stichtag ergebenden Gewinn bzw. Verlust gilt sowie den Gläubigern der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten ist.

§ 6 Änderung

§ 6 Abs. 1 enthält eine allgemein übliche Anpassungsregelung für den Fall der Änderung einer für diesen Vertrag bedeutsamen rechtlichen Vorschriften bzw. einer Änderung der Rechtsprechung. Nach § 6 Abs. 2 bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen sind die §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Auch enthält der Vertrag eine übliche sogenannte salvatorische Klausel, die die Aufrechterhaltung des Vertrags sicherstellen soll, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen. Sollten demnach einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung werden die Parteien eine solche wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit zuvor bedacht.

Ausgleichzahlung/Prüfung

In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, da die Muttergesellschaft die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist. In entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG bedarf es daher auch keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

IV. Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft. Dementsprechend enthält der Vertrag die üblichen Bestimmungen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird.

Die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft und der Muttergesellschaft als Organträgergesellschaft. Hierdurch wird ein steuerlicher Ergebnis- (Verlust-)ausgleich ermöglicht. Dies kann je nach steuerlicher Situation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Auch können im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche steuerliche Belastung an die Muttergesellschaft abgeführt werden.

Durch den Abschluss des Vertrags ergibt sich aufgrund der Verlustübernahmeverpflichtung seitens der Muttergesellschaft zugleich eine finanzielle Absicherung der Tochtergesellschaft.

Mit dem Abschluss des Vertrags sind keine Änderungen der Beteiligungsquoten an den Parteien verbunden. Mit Ausnahme der Verlustübernahmeverpflichtung ergeben sich aus Sicht

der Aktionäre der Muttergesellschaft keine besonderen Folgen; ein Ausgleich oder eine Abfindung an außenstehende Gesellschafter ist nicht geschuldet.

Darüber hinaus stellt der Beherrschungsvertrag sicher, dass die Muttergesellschaft der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft unternehmensvertragliche Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft erteilen kann. Zwar steht auch der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft nach dem GmbHG ein Weisungsrecht zu. Insoweit ist jedoch rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit und lässt unter den oben genannten Voraussetzungen auch nachteilige Weisungen zu.

V. Alternativen zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung erreicht werden können.

Düsseldorf, den 26. Februar 2024

[Unterschriften auf nachfolgenden Seiten]

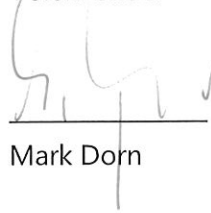
Henkel AG & Co. KGaA,

vertreten durch die alleinvertretungsberechtigte
persönlich haftende Gesellschafterin

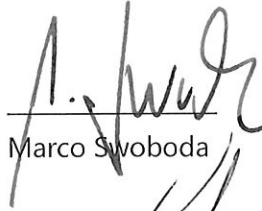
Henkel Management AG, diese vertreten durch den Vorstand



Carsten Knobel
Vorsitzender



Mark Dorn



Marco Svoboda



Wolfgang König



Sylvie Nicol

Henkel Dreizehnte Verwaltungsgesellschaft mbH

Geschäftsführung



Dr. Michael J. Schmitt



Sven Reißig



Dr. Hilmar Hütten